

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-60/001-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Mag. Hölzl

Durchwahl
12498

Datum
13. März 2007

Betrifft

NÖ Forstausführungsgesetz, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2007

Ltg.-**822/F-11-2006**

L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit der Forstgesetznovelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, wurde die Möglichkeit einer anmeldepflichtigen Rodung (vgl. § 17a Forstgesetz 1975) geschaffen. Diese ist im NÖ Forstausführungsgesetz noch nicht berücksichtigt.

Das NÖ Forstausführungsgesetz sieht die zwangsweise Bildung von Windschutzgemeinschaften vor. Umfasst ein Windschutzgebiet mehrere Grundstücke ist derzeit in jedem Fall eine Windschutzgemeinschaft zu bilden, die ihre Tätigkeit durch eine Satzung zu regeln hat. In der Praxis ist die Bildung einer Windschutzgemeinschaft jedoch nicht in jedem Fall erforderlich.

Derzeit beziehen sich die Bestimmungen des NÖ Forstausführungsgesetzes betreffend die Forstschutzorgane nur auf österreichische Staatsbürger. Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen (vgl. ABl.Nr. L 114 vom 30.4.2002, S.6). In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III sicher zu stellen. Im Rahmen des Anhangs III werden die Schweizer in den Anerkennungsrichtlinien insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist.

Im Text des NÖ Forstausführungsgesetzes werden fast ausschließlich männliche Formen von Begriffen verwendet. Das NÖ Forstausführungsgesetz ist daher nicht geschlechtergerecht formuliert.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das NÖ Forstausführungsgesetz den Änderungen des Forstgesetzes 1975 angepasst werden.

Der Zwang zur Bildung von Windschutzgemeinschaften in jedem Fall soll entfallen, was zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen wird. Diesbezüglich wird einem Wunsch der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde Rechnung getragen. Von der Auflage des Projekts wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden reduziert. Entscheidungen über Streitfälle zwischen den Mitgliedern der Windschutzgemeinschaft sollen durch die ordentlichen Gerichte erfolgen.

Das Abkommen mit der Schweiz über die Freizügigkeit soll im Hinblick auf die Forstschutzorgane umgesetzt werden.

Am 3. Oktober 2002 hat der NÖ Landtag mittels einer Resolution die Landesregierung einstimmig aufgefordert, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitziel für alle Bereiche der NÖ Landespolitik zu verankern (Zl. Ltg.-996/A-1/65-2003). Im Sinne dieser Resolution sowie der darauf folgenden Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 9. März 2004 und vom 28. Juni 2005 soll diese Novelle zum Anlass genommen werden, die im NÖ Forstausführungsgesetz verwendeten Begriffe geschlechtergerecht zu formulieren.

Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, Zitate anzupassen und einen Tippfehler zu korrigieren.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf die nachfolgende Gesetzeslage:

Gemäß § 15 Abs. 4 Forstgesetz 1975 wird die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, im Zuge einer Waldteilung das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen,

wie für Trassenführungen oder Errichtung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung, gemäß Abs. 3 festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Forstgesetz 1975 wird die Landesgesetzgebung ferner gemäß Art 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z.3 B-VG), näher zu regeln:

- a) die Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens zur Errichtung von Windschutzanlagen sowie das Verfahren selbst einschließlich des Enteignungsverfahrens,
- b) das Verfahren zur Feststellung, ob bereits bestehende Wälder den Charakter von Windschutzanlagen haben und
- c) die Nutzung der Windschutzanlagen, deren Behandlung im Einzelnen sowie die Voraussetzungen für das Auflassen einer Windschutzanlage.

Gemäß § 42 Forstgesetz 1975 wird die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die

- a) Meldung von Waldbränden,
- b) Organisation der Bekämpfung von Waldbränden,
- c) Hilfeleistung bei der Abwehr,
- d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte,
- e) nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen und
- f) Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung

zu erlassen.

Sieht die Landesgesetzgebung die Betrauung bestimmter Personen mit den Funktionen eines Forstschutzorganes vor, so kommen hierfür gemäß § 110 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nur in Betracht

- a) Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ausübung des Forstschutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen, und die überdies
- b) Forstorgane (§ 104 Abs. 2) oder Forstaufsichtsorgane (§ 96 Abs. 2) sind, oder
- c) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mehrwöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder am Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können oder
- d) Forstarbeiter im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine vor der Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes behördlich durchgeführte Befragung ergeben hat, dass der Bewerber mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache vertraut ist.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. a erfüllt der Waldeigentümer gemäß § 110 Abs. 2 Forstgesetz 1975 die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorgans erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er über die für die Erfüllung der Aufgaben eines Forstschutzorgans notwendigen praktischen und technischen Kenntnisse verfügt und mit den Aufgaben einer öffentlichen Wache vertraut ist.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die geplante Novelle zum NÖ Forstausführungsgesetz werden keine anderen landesrechtlichen Vorschriften berührt.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Forstausführungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Es handelt sich um eine Vereinheitlichung der Zitierung sowie um eine Zitatberichtigung.

Zu § 2:

Im Einleitungssatz des § 2 sowie bei § 2 lit.a und lit.g wurde eine Vereinheitlichung der Zitierung vorgenommen.

Mit der Forstgesetznovelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, wurde die Möglichkeit der anmeldepflichtigen Rodung (vgl. § 17a Forstgesetz 1975) geschaffen. Das Anmeldeverfahren gemäß § 17a Forstgesetz 1975 kann nur bei unbefristeten Rodungen Anwendung finden. Bei befristeten Rodungen scheidet das Anmeldeverfahren von vorne herein aus. Auf diese Änderung war in § 2 lit.b Bedacht zu nehmen.

Bei § 2 lit.e und lit.g handelt es sich um Zitatberichtigungen.

Zu § 4:

Es handelt sich um eine Vereinheitlichung der Zitierung.

Zu § 5:

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Zitierung sowie eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung. Da der Zwang zur Bildung einer Windschutzgemeinschaft im Zuge der Errichtung einer Windschutzanlage entfällt, kann auch der letzte Halbsatz zu § 5 Abs. 1 entfallen.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung soll der Zwang zur Bildung von Windschutzgemeinschaften entfallen. Weiters erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 8:

Es erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 9:

§ 9 entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 10:

Es handelt sich um die Berichtigung eines Tippfehlers.

Zu § 11:

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Zitierung, eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung sowie eine Zitatberichtigung.

Zu § 12:

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden reduziert. Die Entscheidung über Streitfälle zwischen den Mitgliedern der Windschutzgemeinschaft soll durch die ordentlichen Gerichte erfolgen. Der Windschutzgemeinschaft wird die Möglichkeit eingeräumt, rückständige Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Abs. 3 VVG einzutreiben. Da die Frist von zwei Wochen zur Aufhebung gesetz- oder satzungswidriger Beschlüsse zu kurz bemessen war, wird diese auf vier Wochen verlängert. Weiters erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 13:

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Zitierung sowie eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung. Da die Verpflichtung zur Bildung einer Windschutzgemeinschaft im Zuge der Errichtung einer Windschutzanlage entfällt, entfällt die Bildung einer Windschutzgemeinschaft konsequenterweise auch in der Folge eines Feststellungsverfahrens.

Zu § 16:

Mit der Forstgesetznovelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, wurde die Möglichkeit der anmeldepflichtigen Rodung (vgl. § 17a Forstgesetz 1975) geschaffen. Auf diese Änderung war in § 16 Bedacht zu nehmen.

Zu §§ 17:

Es erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 17a:

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung. Weiters erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 19:

Es erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 20:

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Zitierung sowie eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 21:

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Zitierung sowie eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Zu § 22:

Es handelt sich um eine Vereinheitlichung der Zitierung.

Zu § 23:

Das Abkommen mit der Schweiz über die Freizügigkeit soll im Hinblick auf die Forstschutzorgane umgesetzt werden, indem die Bestimmungen auch auf Schweizer Staatsangehörige, die eine entsprechende Ausbildung in der Schweiz oder einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat absolviert haben, sowie auf EU- oder EWR-Staatsangehörige mit einer einschlägigen Ausbildung in der Schweiz anzuwenden sind. Weiters erfolgt eine Anpassung im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P I a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung